

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Sicherungsmaßnahmen
an der Staatsgrenze**

Bisher erschienen:

Reihe Bund 1994/1

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das
Verwaltungsjahr 1992

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Dampfschiffstraße 2

Telefon: (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225

Fax: (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber :

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Österreichische Staatsdruckerei 94 3710

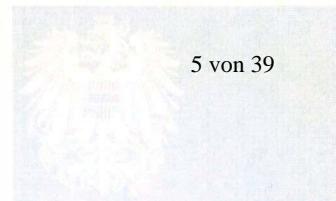
Herausgegeben:

Wien, im März 1994

Abkürzungsverzeichnis**A-I**

Abs	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
Art	Artikel
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMAS	für Arbeit und Soziales
BMF	für Finanzen
BMGSK	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMU	für Unterricht und Kunst
BMUJF	für Umwelt, Jugend und Familie
BMV	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
BMW A	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMW F	für Wissenschaft und Forschung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis	
J-Z	
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
rd	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
S	Schilling
SB	Sonderbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem, und andere, unter anderen, und anderes
üä	und ähnliches
udgl	und dergleichen
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
uzw	und zwar
vgl	vergleiche
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel



**Wahrnehmungsbericht
des Rechnungshofes
über
Sicherungsmaßnahmen
an der Staatsgrenze**

A**Seite****VORBEMERKUNGEN**

Vorlage an den Nationalrat	1
Prüfungsablauf	1
Prüfungsgegenstand	2
Darstellung des Prüfungsergebnisses	2

ALLGEMEINER TEIL

Rechtsgrundlagen	3
Befugnisse der Soldaten im Assistenzeinsatz	3
Zusammenarbeit der Einsatzkräfte	4

BESONDERER TEIL

BMI	Bundesministerium für Inneres
Kurzfassung	5
Prüfungsgegenstand	6
Grenzkontrolleinsatz	
Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben	6
Verstärkter Einsatz der Zollwache	6
Bezirksgendarmeriekommanden	7
Grenzgendarmerie	7
Statistik	8
Fremden- und Asylangelegenheiten	
Verwahrungsmöglichkeiten	8
ADV-Ausstattung	8
Vollziehung des Fremden- und Asylgesetzes	9
Schubhafträume	10
Beschaffung von Heimreisepapieren	10
Betreuung von Asylwerbern	11
Einsatz von Exekutivbeamten	11
Bekämpfung der organisierten Kriminalität	11
Schlußbemerkungen	12

BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
Kurzfassung	13
Prüfungsgegenstand	14
Aufgriffe	14

B

	Seite
Ausgaben	15
Rechtliche Angelegenheiten	
Eingriffe in Grundrechte Dritter	15
Schadenersatzrecht	16
Disziplinarrecht	16
Führungsstruktur und Personalangelegenheiten	
Allgemeines	17
Änderung der Führungsstruktur	17
Personelle Gliederung der Assistenzkräfte	18
Zweckmäßiger Personaleinsatz	19
Freiwillig Waffenübende im Assistenzeinsatz	19
Dienstzeit im Assistenzeinsatz	20
Verwendung von militärischen Luft- und Kraftfahrzeugen	
Einsatz von Fliegerkräften	20
Auslastung und Ausstattung der Luftfahrzeuge	21
Einsatz von Heereskraftfahrzeugen	22
Wirtschaftliche Angelegenheiten	
Abgeltung von Schäden	22
Anmietung von Zivilunterkünften	23
Verpflegung	24
Auswirkungen des Grenzeinsatzes auf die Ausbildung der Grundwehrdiener	
Allgemeines	25
Zeitaufwand	25
Assistenzeinsatz	26
Sonstiges	
Elektronische Hilfsmittel	29
Truppenbetreuung	29
Fahrräder	30
Trockenbatterien	30
Unterkünfte	31
Schlußbemerkungen	31

Vorbemerkungen

1

Vorbemerkungen**Vorlage an den Nationalrat**

Gemäß Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B–VG berichtet der RH nachstehend dem Nationalrat über Wahrnehmungen betreffend

- (1) den verstärkten Grenzeinsatz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes des BMI unter Bedachtnahme auf die dabei von Zollorganen wahrzunehmenden Aufgaben und
- (2) den vom BMLV durch Angehörige des Bundesheeres geleisteten Assistenzeinsatz.

Prüfungsablauf

Der RH hat die Geburungsüberprüfung von April bis September 1992 (gestaffelt) durchgeführt und seine Prüfungsmitteilungen im Februar 1993 dem Bundesminister für Inneres und im Jänner und im März 1993 dem Bundesminister für Landesverteidigung sowie erforderlichenfalls den Kommandanten der betroffenen militärischen Einheiten zugestellt. Zu den von April bis Juli 1993 eingelangten Stellungnahmen hat der RH von Juni bis September 1993 Gegenäußerungen erstattet.

Dem Bundesminister für Finanzen wurden die Prüfungsmitteilungen wegen seiner Zuständigkeit für die in die Grenzsicherungsmaßnahmen eingebundene Zollwache im Juni 1993 zur Kenntnis gebracht.

Vorbemerkungen

2

Prüfungsgegenstand

Ziel der Gebarungsüberprüfung war vor allem die Beurteilung der Wirksamkeit der Grenzüberwachung im Zusammenwirken der Einsatzkräfte des BMI, BMF und BMLV. Bei der Assistenzleistung des Bundesheeres waren insbesondere rechtliche, wirtschaftliche und ausbildungsmäßige Überlegungen Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu abgegebene *Stellungnahme* (Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

ALLGEMEINER TEIL

Rechtsgrundlagen

1. Die Assistenzleistung des Bundesheeres zur Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwacheorgane bei der Überwachung der Staatsgrenze wurde mit Beschuß der Bundesregierung vom 4. September 1990 befristet angeordnet und mehrmals, zuletzt bis Ende 1994, verlängert.

Im einzelnen war festzustellen:

- (1) Die Assistenzleistung stützt sich auf Art 79 Abs 2 Z 1 B-VG. Demnach ist das Bundesheer, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus ua zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren bestimmt.
- (2) Das Wehrgesetz berechtigt die Behörden und Organe der Gebietskörperschaften, die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesem Zweck unmittelbar in Anspruch zu nehmen, sofern sie diesem Zweck ohne Mitwirkung des Bundesheeres nicht zu entsprechen vermögen. Soweit hiefür die Inanspruchnahme von mehr als 100 Soldaten erforderlich ist, obliegt eine solche Anordnung der Bundesregierung.

Befugnisse der Soldaten im Assistenzeinsatz

- 2.1 Zwischen dem BMI und dem BMLV bestand Einvernehmen, daß die Soldaten im Grenzeinsatz an der Staatsgrenze Ost bei Ausübung ihres Dienstes gegenüber Dritten die selben Rechte und Pflichten hätten wie Sicherheitsorgane bei Verrichtung eines gleichartigen Dienstes.
- 2.2 Der RH vermerkte, daß das Sicherheitspolizeigesetz (in Kraft getreten am 1. Mai 1993) den sicherheitsbehördlichen Exekutivdienst ausschließlich Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehält. Nach Auffassung des RH sind Soldaten im Assistenzeinsatz daher nicht befugt, Exekutivbefugnisse im Rahmen der Sicherheitspolizei auszuüben, so daß auch das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, das eine von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängige Haftung vorsieht, nicht anwendbar ist.

Der RH empfahl daher, für die Tätigkeit von Soldaten im Assistenzeinsatz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

- 2.3 *Während das BMLV die Ausübung von Exekutivbefugnissen durch Soldaten im Assistenzeinsatz auch weiterhin für unbedenklich hielt, sagte das BMI zu, auf die geänderte Rechtslage entsprechend Bedacht zu nehmen.*
- 2.4 Gegenüber dem BMLV bekräftigte der RH seinen auf den klaren Gesetzeswortlaut gestützten Standpunkt.

Allgemeiner Teil**4****Zusammenarbeit
der Einsatzkräfte**

- 3.1 Die den Einsatzkräften in Erlässen, Anordnungen und Dienstanweisungen wiederholt aufgetragene dienstfördernde und reibungslose Zusammenarbeit fand weitestgehend statt.

Nur in Teilbereichen waren zwischen Zollwache und Bundesheer Reibungsverluste festzustellen. Vereinzelt wurde die Sinnhaftigkeit des Assistenzeinsatzes aus unterschiedlichsten Gründen in Frage gestellt. Die durch den angestrebten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bei der Zollwache herrschende Verunsicherung verstärkte teilweise eine ablehnende Haltung und damit die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

- 3.2 Nach Ansicht des RH wurde durch derartige Reibungsverluste ein noch höherer Wirksamkeitsgrad des Assistenzeinsatzes verhindert. Der RH empfahl dem BMI eine vermehrte Aufklärungsarbeit, um das Verständnis für die Einsatzpartner auch in diesem Bereich zu fördern und damit die Zusammenarbeitbereitschaft zu erhöhen.

- 3.3 *Das BMI gab keine Stellungnahme ab.*

BESONDERER TEIL**Bereich des Bundesministeriums für Inneres****Kurzfassung**

- (1) Die kriminalpolizeilichen Aufgaben wurden durch Zollwacheorgane bei Straßengrenzzollämtern nicht ausreichend wahrgenommen.
- (2) Der geplante verstärkte Einsatz von Zollwacheorganen gegen illegale Grenzgänger konnte wegen Personalmangels nicht verwirklicht werden.
- (3) Die Bezirksgendarmeriekommanden und die seit 1. März 1992 eingesetzten Grenzgendarmen haben die ihnen in der Einsatzplanung zugewiesenen Aufgaben nicht bzw. nur teilweise erfüllt.
- (4) Im Burgenland standen für die Vollziehung der Schubhaft zu wenig Hafträume zur Verfügung, was Auslagerungen nach Wien und in andere Bundesländer mit allen nachteiligen Folgen notwendig machte.
- (5) Die für die unmittelbar nach dem Aufgriff illegaler Grenzgänger zur Verwahrung erforderlichen Räumlichkeiten entsprachen zu meist nicht den Erfordernissen.
- (6) Die Vollzugspraxis der für fremdenpolizeiliche Verfahren in erster Instanz zuständigen Bezirkshauptmannschaften war uneinheitlich, was teilweise auf die mangelnde Schulung der Sachbearbeiter, das Fehlen einer Automationsunterstützung und die nicht immer ausreichende Hilfestellung des BMI und des BMA zurückzuführen war.
- (7) Dem über den Assistenzeinsatz vorliegenden statistischen Datenmaterial fehlte eine umfassende Aussagekraft.

6

Illegaler Grenzgänger seit Beginn des Assistenzeinsatzes im September 1990					
	Gesamt (einschließlich Bundesheer)	Aufgriffe davon durch die Bundes- gendarmerie und die Zollwache	Zurück- schiebungen	Abschie- bungen	Freilassun- gen
1990*)	2 340	831	1 522	—**)	—**)
1991	11 355	3 164	6 587 (58 %)	1 912 (16,8 %)	2 856 (25,2 %)
1992	6 388	680	5 921 (92,7 %)	277 (4,3 %)	190 (3 %)
1993***)	3 417	371	3 027 (88,6 %)	279 (8,2 %)	111 (3,2 %)

*) September bis Dezember
**) Genauere Aufzeichnungen für die ersten drei Monate des Assistenz-
einsatzes waren im Bereich des BMI nicht vorhanden.
***) Jänner bis einschließlich September

Prüfungs- gegenstand

1. Erhebungen wurden bei den sieben Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes als Vollzugsbehörden erster Instanz, der Sicherheitsdirektion für das Burgenland als Behörde zweiter Instanz, den Fachabteilungen des BMI, dem Landesgendarmeriekommando für das Burgenland und bei Gendarmeriedienststellen als Vollzugsorganen der Behörden gepflogen. Informationen wurden bei Zollämtern und Zollwachabteilungen sowie bei verschiedenen Kommanden des Bundesheeres eingeholt.

Grenzkontrolleinsatz

Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben

- 2.1 Der verstärkte Transitverkehr nach der Ostöffnung und nach der Krise im ehemaligen Jugoslawien machte es den Zollwachebeamten der Straßengrenzzollämter unmöglich, die ihnen übertragenen kriminalpolizeilichen Aufgaben durchzuführen. Gleichzeitig entwickelte sich beim Suchtgift- handel, bei Diebstählen von Kraftfahrzeugen und im Schlepperwesen eine grenzüberschreitende, teilweise organisierte Kriminalität.
- 2.2 Der RH empfahl, auf der Grundlage eines vom BMI und vom BMF auszuarbeitenden Konzeptes zur Kriminalitätsbekämpfung die Voraussetzungen für einen wirksamen, Reibungsverluste ausschließenden Einsatz der bei den Grenzkontrollstellen und an der "grünen Grenze" Dienst verrichtenden Zollwachebeamten zu schaffen.
- 2.3 *Das BMI hat mit dem BMF Gespräche aufgenommen.*

Verstärkter Einsatz der Zollwache

- 3.1 Mit Beginn des Schwerpunkteinsatzes gegen illegale Grenzgänger an der Staatsgrenze im Burgenland wurden zwischen dem BMI und dem BMF hinsichtlich des Einsatzes der Zollwache folgende Zielvorgaben festgelegt:

- (1) strenge Einreisekontrollen an den Grenzübergängen;
- (2) verstärkte Bestreifung der "grünen Grenze";
- (3) Einweisung der Bundesheerkräfte an der Grenze und teilweise gemeinsame Streifentätigkeit.

Nach den Feststellungen des RH konnten — vor allem wegen Personalmangels — weder strenge Grenzkontrollen an den offiziellen Grenzübergängen noch verstärkte Grenzkontrollen im Nahbereich der Zollämter bzw an der "grünen Grenze" durchgeführt werden.

- 3.2 Ungeachtet dieses Erschwernisses war mit 971 Aufgriffen illegaler Grenzgänger (1. September 1990 bis 5. April 1992) durch die Zollwache ein hoher Wirksamkeitsgrad gegeben. Hiefür waren nach Ansicht des RH vor allem die hervorragenden Orts- und Personenkenntnisse der eingesetzten Zollwachebeamten ausschlaggebend.

Der RH empfahl, bei künftigen Planungen nicht vom Gesamtpersonalstand, sondern von der tatsächlich für Kontrollaufgaben zur Verfügung stehenden Anzahl von Zollwachebeamten auszugehen.

- 3.3 *Das BMI gab hiezu keine Stellungnahme ab.*

Bezirksgendarmeriekommanden

- 4.1 Die Bezirksgendarmeriekommanden waren für die ihnen zugesetzte Aufgabe als "Meldeköpfe" weder personell noch technisch ausreichend ausgestattet.
- 4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnten die Bezirksgendarmeriekommanden ihre Aufgabe als Verbindungs- und Zusammenwirkungsstelle nicht im ausreichenden Maß erfüllen.

Der RH empfahl, im Interesse einer Wirksamkeitssteigerung der Grenzüberwachung Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgabe zu veranlassen.

- 4.3 *Laut Mitteilung des BMI habe es mit 1. Mai 1993 entsprechende Maßnahmen im Sinn der Empfehlungen des RH gesetzt.*

Grenzgendarmerie

- 5.1 Mit 1. März 1992 erfolgte im Burgenland bei 16 Grenzabschnittsposten der praktische Einsatz der Grenzgendarmen.

Die in einem verkürzten, aufgabenbezogenen Verfahren ausgebildeten Gendarmen hatten regelmäßig auch Tätigkeiten — Verkehrsregelung, Radar kontrollen, Kanzleidienst — durchzuführen, die mit den Zielvorstellungen des Grenzdienstes nicht im Einklang standen.

- 5.2 Der RH empfahl, die Grenzgendarmen in enger Zusammenarbeit mit der Zollwache und dem Bundesheer in allen Patrouillenformen einzusetzen und von anderen Aufgaben zu entbinden.

- 5.3 *Nach Mitteilung des BMI seien die erforderlichen Verfüungen getroffen worden.*

Grenzkontrolleinsatz

8

Statistik

- 6.1 Im Jahr 1991 wurden im Burgenland laut den Statistiken des BMI rd 11 000 illegale Grenzgänger aufgegriffen, wovon rd 8 400 (76 %) nach Ungarn zurückgestellt bzw abgeschoben wurden.

Hinsichtlich der weiteren rd 2 600 (24 %) aufgegriffenen illegalen Grenzgänger war dem RH wegen mangelhafter, fehlender und abweichender Aufzeichnungen eine Überprüfung hinsichtlich der Vollzugspraxis der Behörden im Asyl- und Fremdenwesen nicht möglich.

- 6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war wegen des mangelhaften Berichtswesens eine lückenlose Erfolgskontrolle der verstärkten Grenzüberwachung nicht möglich.

Er empfahl, durch Vorgabe klarer Richtlinien für das Berichtswesen wirklichkeitsnahe Daten und damit auch eine zeitnahe Erfolgskontrolle sicherzustellen.

- 6.3 *Laut Mitteilung des BMI sei Entsprechendes veranlaßt worden.*

Fremden- und Asylangelegenheiten

Verwahrungs-möglichkeiten

- 7.1 Die Verwahrung der festgenommenen illegalen Grenzgänger erfolgte in den Flüchtlingssammelstellen Neusiedl am See, Siegendorf, Oberpullendorf, Schachendorf, Neustift bei Güssing und Minihof Liebau.

Diese Flüchtlingssammelstellen — ausgenommen Siegendorf — wiesen weder von den baulichen Gegebenheiten und den Sanitär- und Hygieneverhältnissen noch von den Arbeitsbedingungen des Aufsichtspersonals den Standard auf, wie ihn das BMI in der Polizeigefangenen-Hausordnung festgelegt hatte.

- 7.2 Der RH hielt insbesondere wegen möglicher Infektionskrankheiten eine regelmäßige Kontrolle der Sammelstellen durch Amtsärzte sowie Sofortmaßnahmen zur Sanierung der festgestellten Mißstände für dringend geboten.

- 7.3 *Das BMI berichtete lediglich hinsichtlich der Sammelstelle Neusiedl am See von mittlerweile getroffenen Maßnahmen.*

- 7.4 Der RH ersuchte um eine ergänzende Stellungnahme.

ADV-Ausstattung

- 8.1 Die Vollziehung des Flüchtlings- und Fremdenwesens im Burgenland wurde mangels verträglicher Hardware-Ausrüstung grundsätzlich nicht automationsunterstützt durchgeführt.

Die rasche und einheitliche Durchführung von fremdenpolizeilichen Verfahren und Asylverfahren erfordert die vorrangige Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften mit entsprechenden Geräten bzw die Zugriffsmöglichkeit der Landesrechenzentren auf einschlägige Daten der elektronischen Datenverarbeitungszentrale des BMI.

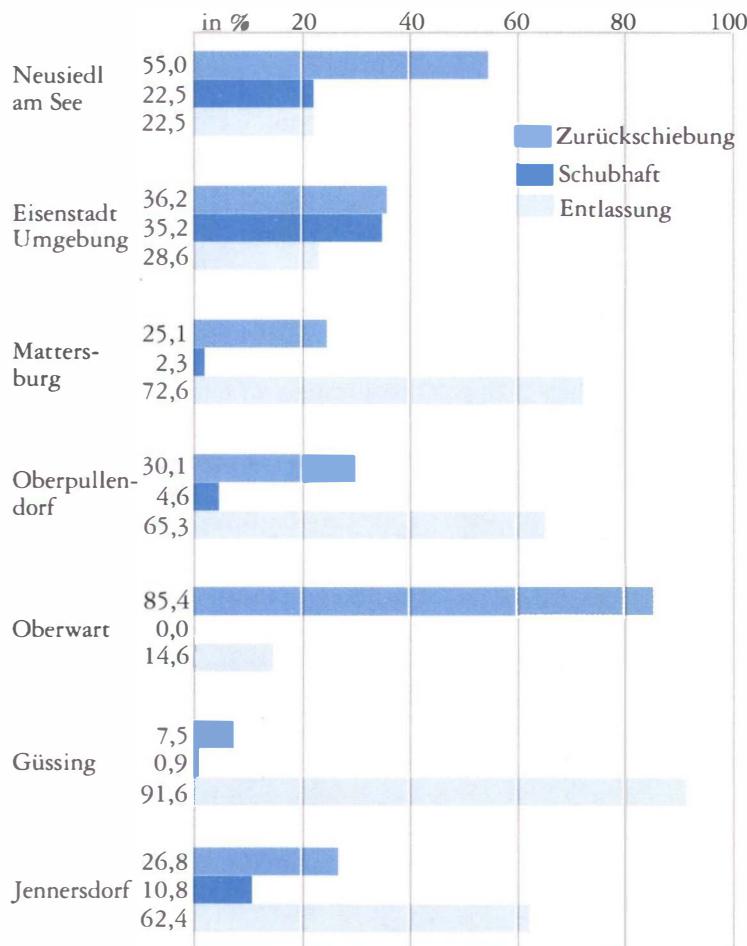
- 8.2 Der RH empfahl daher die rasche Verwirklichung der Projekte "fremdenpolizeiliche Applikation" sowie "Ausbau der ADV–Ausstattung und Zugriffsmöglichkeiten der Bezirkshauptmannschaften".
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien die entsprechenden Maßnahmen bereits eingeleitet worden.*

Vollziehung des Fremden– und Asylgesetzes

- 9.1 Im Burgenland wurden in den Monaten November und Dezember 1991 insgesamt 1 417 illegale Grenzgänger aufgegriffen, die sich auf die Bezirkshauptmannschaften wie folgt verteilten:

Neusiedl am See	484
Eisenstadt–Umgebung	105
Mattersburg	215
Oberpullendorf	302
Oberwart	48
Güssing	106
Jennersdorf	157

Der auf die jeweilige Bezirkshauptmannschaft entfallende Anteil an illegalen Grenzgängern, über die entweder die Zurückschiebung bzw Schubhaft verhängt oder die Entlassung (zB mit Aufenthaltsverbot oder zwecks Asylverfahren) verfügt wurde, stellt sich wie folgt dar:



**Fremden- und
Asylangelegenheiten**

10

Die Gründe für diese unterschiedliche Vorgangsweise lagen insbesondere im weitestgehenden Fehlen einer problemorientierten Aus- und Fortbildung der fremdenpolizeilichen Referenten sowie in der mangelnden Unterstützung dieser Mitarbeiter beim Gesetzesvollzug.

9.2 Der RH empfahl, durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bzw durch organisatorische Maßnahmen eine einheitliche und gesetzmäßige Vollzugspraxis sicherzustellen.

9.3 *Das BMI hat mittlerweile zielführende Maßnahmen gesetzt.*

Schubhafräume

10.1 Im Burgenland standen für die Aufnahme von Schuhäftlingen nur in Eisenstadt das Polizeigefangenhaus (Aufnahmekapazität zwölf Personen) und das landesgerichtliche Gefangenengehause zur Verfügung.

Die hohe Zahl illegaler Grenzgänger führte oftmals zu Engpässen. Schuhäftlinge mußten — sofern überhaupt Haftplätze sichergestellt werden konnten — mit Gendarmeriefahrzeugen in die Polizeigefangenenhäuser in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Villach überstellt werden.

Das weitere Verfahren wurde jedoch von der einliefernden Bezirkshauptmannschaft weitergeführt, wodurch für diese wegen der räumlichen Entfernung beträchtlicher Verwaltungsaufwand mit hohen Personal- und Reisekosten entstand.

10.2 Um die damit für die Bezirkshauptmannschaften verbundenen Vollzugsprobleme zu entschärfen, empfahl der RH im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, bis zur Errichtung von Landesarresten gemäß dem Fremdengesetz auch im weiteren Verfahren die Gewährung der Amtshilfe durch die Bundespolizeibehörden sicherzustellen.

10.3 *Das BMI hat die Empfehlung des RH aufgegriffen.*

Beschaffung von
Heimreisepapieren

11.1 Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hatte für Schuhäftlinge ohne Dokumente zur Durchführung der Abschiebung bei den Vertretungsbehörden der Fremden Heimreisezertifikate bzw Reisedokumente zu beschaffen. Hinsichtlich der erforderlichen Beschaffungsschritte war aber jede Bezirksverwaltungsbehörde auf sich allein gestellt und ohne ausreichende Information.

Seitens einer ausländischen Vertretungsbehörde war es grundsätzlich nicht möglich, innerhalb der gesetzlichen Schuhhaftdauer von zwei bzw drei Monaten — seit Inkrafttreten des Fremdengesetzes bis zu sechs Monaten — Reisedokumente für die Staatsangehörigen, die sie zu vertreten hatte, zu beschaffen. Die Durchführung von umfangreichen fremdenpolizeilichen Verfahren endete in der Regel daher bei diesen Staatsangehörigen mit ihrer Entlassung aus der Schuhhaft und dem Untertauchen in die Illegalität.

11.2 Der RH empfahl, den Bezirksverwaltungsbehörden Informationsblätter an die Hand zu geben und im Weg des BMA ausländischen Vertretungsbehörden ihre Verpflichtungen nahezubringen.

11.3 *Laut Mitteilung des BMI sei die Empfehlung des RH aufgegriffen worden.*

**Betreuung von
Asylwerbern**

12.1 Die Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber ist im Bundesbetreuungsgesetz und in der Bundesbetreuungsverordnung geregelt. Auf die Bundesbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

Ab 11. Dezember 1990 wurden bestimmte Gruppen von Asylwerbern grundsätzlich nicht mehr in die Bundesbetreuung aufgenommen. Solche Asylwerber wurden in der Folge von Bezirkshauptmannschaften entweder ohne vorherige Kontaktnahme in das Flüchtlingslager Traiskirchen überstellt oder freigelassen und an das Flüchtlingslager verwiesen.

12.2 Nach Auffassung des RH hätte in den Fällen der Nichtaufnahme in die Bundesbetreuung eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe vorgenommen werden müssen.

Der RH empfahl dem BMI, im Zusammenwirken mit den Sozialhilfebehörden der Länder für eine sachgerechte und vollziehbare Vorgangsweise zu sorgen.

12.3 *Nach Mitteilung des BMI sei der Empfehlung Rechnung getragen worden.*

**Einsatz von
Exekutivbeamten**

13.1 Im Jahr 1989 wurde in der Sektion III des BMI eine Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten des Paß- und Fremdenpolizei-, Flüchtlings- und Staatsbürgerschaftswesens eingerichtet.

Der Abteilung waren ein rechtskundiger Beamter der Bundespolizeidirektion Wien und vier Gendarmeriebeamte zugeteilt. Die Beamten wurden — zum Teil geschäftseinteilungswidrig — insbesondere für die Vorbereitung von Schwerpunktaktionen zur Schlepperbekämpfung bzw. für die Kontrolle von Beherbergungsbetrieben mit Asylwerbern und für statistische Arbeiten eingesetzt.

13.2 Der RH vermerkte kritisch, daß durch diese Maßnahmen ohne sachliche Notwendigkeit voll ausgebildete Wachebeamte dem exekutiven Außen Dienst entzogen wurden, wofür Zuteilungsgebühren in erheblicher Höhe anfielen.

13.3 *Wie das BMI mitteilte, seien Verwaltungsbeamte, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Eigensicherung, nicht einsetzbar. Der rechtskundige Beamte sei in den Personalstand des BMI übernommen worden.*

13.4 Der RH entgegnete, die angesprochenen Überprüfungen würden ohnehin von den Kriminalbeamten der Sicherheitsdirektionen wahrgenommen.

**Bekämpfung der
organisierten
Kriminalität**

14.1 Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität an der Ostgrenze, insbesondere der Schlepperei, erfordert den Einsatz einer zentral geleiteten, beweglichen und hochspezialisierten Einheit.

14.2 Nach Ansicht des RH war die eigenständige, nicht abgestimmte Durchführung von planquadratartigen Aktionen zur Schlepperbekämpfung, wie

**Bekämpfung der
organisierten Kriminalität****12**

dies in einem Fall von einer nicht der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angehörenden Abteilung durchgeführt wurde, nicht zielführend und unwirksam.

Der RH empfahl, ein von der Gruppe Staatspolizei des BMI entwickeltes Konzept zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter Einbeziehung, Information und Schulung aller Einsatzkräfte (Bundesgendarmerie, Zollwache, Bundesheer) umgehend umzusetzen.

14.3 *Das BMI gab hiezu keine Stellungnahme ab.*

**Schluß-
bemerkungen**

15. Zusammenfassend empfahl der RH dem BMI
 - (1) bei der Einplanung der Zollwache in den verstärkten Grenzkontrolleinsatz und in die Bekämpfung der organisierten Kriminalität von den tatsächlichen personellen Gegebenheiten auszugehen;
 - (2) die Bezirksgendarmeriekommanden personell und technisch so auszustatten, daß sie die ihnen zugedachte Funktion erfüllen können, sowie die Grenzgendarmen aufgabenbezogener einzusetzen;
 - (3) bis zur Errichtung von Landesarresten gemäß dem Fremdengesetz die Gewährung der Amtshilfe durch die Bundespolizeibehörden sicherzustellen;
 - (4) für eine zweckentsprechende Ausstattung der Verwahrungsräume zu sorgen;
 - (5) eine einheitliche gesetzeskonforme Vollziehung des Fremden- und Asylgesetzes mit den hiefür erforderlichen begleitenden Maßnahmen herbeizuführen;
 - (6) auf die uneingeschränkte Aussagekraft statistischer Daten zu achten.

Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

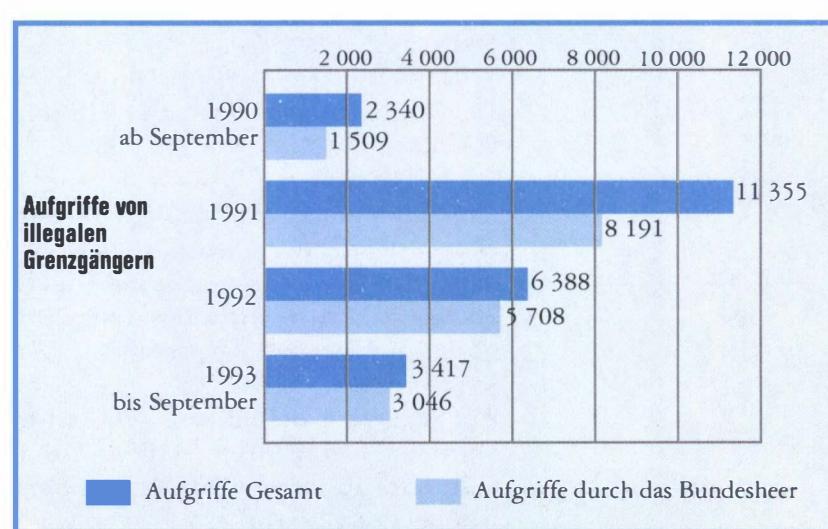
Kurzfassung

- (1) Die seit September 1990 ständig im Assistenzeinsatz befindlichen rd 2 000 Soldaten, von denen ungefähr die Hälfte im unmittelbaren Grenzbereich eingesetzt war, griffen innerhalb von drei Jahren mehr als 18 000 illegale Grenzgänger auf. Dies waren fast 80 % aller Aufgriffe, die in diesem Zeitraum erfolgten. Dem BMLV erwuchsen für den Assistenzeinsatz Kosten von durchschnittlich 53 bis 55 Mill. S je Monat.
- (2) Einen Nachholbedarf an rechtlichen Regelungen stellte der RH im Zusammenhang mit Einsätzen des Bundesheeres — wie auch beim Sicherungseinsatz an der Staatsgrenze zu Slowenien im Sommer 1991 — insbesondere hinsichtlich von Eingriffen in Grundrechte Dritter, beim Schadenersatzrecht und beim Disziplinarrecht für Soldaten fest.
- (3) Die Empfehlung des RH, die Führung der Soldaten im Assistenzeinsatz ständig den Verbänden des Burgenlandes zu übertragen und damit den Einsatz kostengünstiger und die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden wirkungsvoller zu gestalten, hat das BMLV zunächst probeweise aufgegriffen.
- (4) Zur Steigerung der Effizienz des Assistenzeinsatzes empfahl der RH, vermehrt elektronische Hilfsmittel und auch truppentaugliche Fahrräder zu verwenden. Weitere Empfehlungen auf Verbesserungen bei der Unterbringung hat das BMLV teilweise bereits umgesetzt.
- (5) Insbesondere zu Beginn des Assistenzeinsatzes fielen hohe Unterbringungskosten an, die teilweise über den vom BMLV vorgegebenen Richtsätzen lagen. Dem RH schienen aber auch diese Richtsätze — besonders bei längerfristigen Unterbringungen — überhöht.
- (6) Zur Anregung des RH, die Soldaten aus Kosten- und Hygienegründen nicht aus Feldküchen, sondern aus den Truppenküchen der Kasernen zu versorgen, stellte das BMLV Erhebungen über die mögliche Verwirklichung in Aussicht.
- (7) Weitere Einsparungsmöglichkeiten sah der RH vor allem beim Einsatz von Luftfahrzeugen und in einigen Bereichen der Truppenbetreuung. Nicht zuletzt aus Umweltschutzgründen empfahl er, vermehrt Stromversorgungsgeräte und wiederaufladbare Batterien für den Funkverkehr zu verwenden.
- (8) Nach Ansicht des RH war der militärische Ausbildungswert des Assistenzeinsatzes für die Grundwehrdiener überwiegend gering. Um dem durch den Assistenzeinsatz entstandenen Ausbildungsvorlust und der damit einhergehenden Schwächung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres begegnen zu können, empfahl der RH die Fertigstellung der strategischen Planung im BMLV, damit die Ausbildungsplaner auf vom Gesamtkonzept ableitbare Vorgaben

14

zurückgreifen können, sowie das Vorziehen von Truppenübungen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst.

- (9) Die ungenügenden Rahmenbedingungen für die Ausbildung in den Bereichen Ausbilder, Dienstaufsicht und Infrastruktur (Ausbildungssimulatoren usw) wären dringend zu verbessern.
- (10) Der RH gewann den Eindruck, daß die Soldaten aller Kommandoebenen um eine bestmögliche Auftragserfüllung bemüht waren. Positiv fiel die Einsatzfreude auf, mit der die Soldaten an der Grenze ihren oft nur mit erheblichen Mühen und Anstrengungen zu verwirklichenden Aufgaben nachkamen.



Prüfungs- gegenstand

1. Erhoben hat der RH im BMLV, beim Militärkommando Burgenland und den ihm unterstellten Landwehrstammregimentern sowie bei den Assistenzkommanden, aber auch bei den in unmittelbarer Grenznähe eingesetzten Kräften.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Assistenzeinsatzes auf die Ausbildung wurden die Erhebungen auch auf Ausbildungskompanien bzw Landwehrstammregimenter in der Steiermark ausgeweitet.

Aufgriffe

2. Unmittelbar nach dem Beschuß der Bundesregierung vom 4. September 1990 ordnete der damalige Bundesminister für Landesverteidigung Dr Lichal den Assistenzeinsatz des Bundesheeres an. Bis September 1993 griffen die eingesetzten Kräfte des Bundesheeres an der Grenze zu Ungarn bzw zur Slowakei 18 454 Personen auf, die rechtswidrig auf österreichisches Staatsgebiet gekommen waren. Die Aufgriffe erfolgten im allgemeinen durch die jeweils rd 1 050 Soldaten, die in unmittelbarer Grenznähe Streifen- und Postendienst versahen.

Ausgaben

3. Das BMLV bezifferte die monatlichen Ausgaben für den Assistenzeinsatz mit 53 bis 55 Mill S, die sich wie folgt verteilten:

	Durchschnittswerte	
	Mill S	%
Personal	23,0	42,9
Kraftfahrzeugbetrieb	12,0	22,4
Sonstiges (Heizmaterial, Energieaufwand, Dienstreisen, Kleinmaterialien usw)	8,0	14,9
Unterkünfte	4,0	7,4
Verpflegung	2,0	3,7
Eisenbahntransport	1,5	2,8
Flugstunden	1,3	2,4
Truppenbetreuung	0,5	0,9
Wirtschaftsgerät, Sonderbekleidung	0,4	0,8
Sonderabfall-, Hausmüllentsorgung	0,4	0,8
Abgeltung von Schäden	0,3	0,6
Reinigung der Bekleidung und Bettensorten	0,2	0,4

Rechtliche Angelegenheiten**Eingriffe in Grundrechte Dritter**

- 4.1 Im Einsatzbefehl vom Juni 1991 anlässlich der Sicherung der Grenze zum ehemaligen Jugoslawien ermächtigte der Bundesminister für Landesverteidigung Dr Fasslabend die eingesetzten Truppen, "alle für den Einsatz militärisch notwendigen Maßnahmen", wenngleich "unter größtmöglicher Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen" zu setzen. Eine wortgleiche Ermächtigung enthielten die im Juli 1991 beschlossenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend diesen Grenzeinsatz des Bundesheeres.

Unter Berufung auf diesen Befehl ersuchte das BMLV den Eigentümer eines in den Baukörper der Flugpiste auf dem Flugplatz Zeltweg hineinragenden Grundstücks, dieses zum weiteren Ausbau der Flugpiste zur Verfügung zu stellen. Ungeachtet der entschiedenen Ablehnung durch den Grundehrentümer ließ das BMLV die beabsichtigte Baumaßnahme durchführen.

- 4.2 Der RH beurteilte den mit der Durchführung dieses militärischen Vorhabens bewirkten Eingriff in fremde Eigentumsrechte aus rechtsstaatlicher Sicht als problematisch. Nach Auffassung des RH machte dieses Beispiel das sachliche Erfordernis einer tragfähigen rechtlichen Grundlage für das Tätigwerden des Bundesheeres im Einsatz und zu dessen Vorbereitung deutlich.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMLV werde es auf die Lösung der ihm bekannten rechtlichen Problematik im Rahmen einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung hinarbeiten.*

- 5.1 Vorhaben zu einer Erweiterung des Militärleistungsrechts und zur Schaffung eines Militärbefugnisgesetzes waren während der Gebarungsüberprüfung in Planung bzw Ausarbeitung.

**Rechtliche
Angelegenheiten**

16

- 5.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, in den diesbezüglichen Gesetzesentwürfen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der militärischen Befugnisse erst nach Ausschöpfen aller anderen Möglichkeiten vorzusehen und Duldungspflichten Dritter nur insoweit schon für die Zeit vor Einsatzbeginn festzulegen, als dies im Hinblick auf konkrete Einsatzvorbereitungen zwingend erforderlich erscheint.

Die Gesetzesvorhaben sollten auch zum Anlaß genommen werden, die auf verschiedene Rechtsvorschriften verstreuten, uneinheitlichen und ausbildungsmäßig nur schwer vermittelbaren Bestimmungen über die Festnahme und den Waffengebrauch durch Soldaten neu zu fassen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMLV entspreche die Nachrangigkeit von Zwangsmitteln bereits dem Grundsatz des bestehenden Militärleistungsgesetzes. Einzelheiten seien noch Gegenstand von Überlegungen innerhalb des BMLV.*

Schadenersatzrecht

- 6.1 Eng mit Fragen des militärischen Leistungs- und Befugnisrechts hängt die Haftung für im Rahmen der Tätigkeit des Bundesheeres zugefügte Schäden zusammen.

Grundsätzlich haftet der Bund für Schäden, die seine Organe Dritten rechtswidrig und schuldhafte zufügen (Amtshaftung). Nach Auffassung des BMLV würde diese Haftung in einem militärischen Einsatz nicht bestehen, soweit das schädigende Verhalten durch die Einsatzverfügung gedeckt und somit nicht rechtswidrig wäre. Im Hinblick auf den im Interesse der Allgemeinheit durchgeführten Einsatz wurden jedoch — mit Zustimmung des BMF — die im Sicherungseinsatz zum ehemaligen Jugoslawien entstandenen Schäden an fremden Vermögen aus Billigkeit ersetzt.

In der Folge entschloß sich das BMLV, eine gesetzliche Grundlage für eine von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängige Haftung für im Einsatz verursachte Schäden vorzubereiten.

- 6.2 Der RH begrüßte dieses Vorhaben und stellte Regelungsinhalte, die bei Wahrung der Interessen von Anspruchsberechtigten die finanzielle Belastung des Bundes gering halten, zur Erwägung.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMLV strebe es eine derartige Regelung im Rahmen der Novellierung des militärischen Leistungsrechts an.*

Disziplinarrecht

- 7.1 Die im Heeresdisziplinargesetz 1985 enthaltenen Bestimmungen über das Disziplinarrecht im Einsatz ließen sich beim Assistenzeinsatz bzw. beim Sicherungseinsatz zum Teil nur schwer handhaben, bereiteten Auslegungsschwierigkeiten und wiesen Regelungslücken auf.

- 7.2 Der RH empfahl, die erforderlichen Bereinigungen in die Wege zu leiten.
- 7.3 *Der vom BMLV im Juni 1993 zur Begutachtung versandte Gesetzesentwurf berücksichtigte die Anregung des RH.*

Führungsstruktur und Personalangelegenheiten

Allgemeines

8. Die Staatsgrenze zu Ungarn und teilweise die zur Slowakei wurde von September 1990 bis September 1993 von durchschnittlich 2 000 Angehörigen des Bundesheeres, die aus Garnisonen im gesamten Bundesgebiet abkommandiert wurden und monatlich wechselten, überwacht. Hier waren jeweils rd 1 050 Soldaten als Streifen und Posten im unmittelbaren Grenzbereich tätig. Die übrigen Kräfte entfielen auf Führungs- und Versorgungsdienste sowie auf die den Grenzeinsatz unterstützenden Teile der Luftstreitkräfte.

Bedingt durch das sinkende Grundwehrdieneraufkommen sah sich das BMLV veranlaßt, ab Oktober 1993 die eingesetzten Kräfte um rd 400 Mann zu verringern. Wie das BMLV mitteilte, würde die geänderte Führungsstruktur allerdings bewirken, daß die als Posten und Streifen eingesetzten Kräfte nicht im gleichen Verhältnis verringert werden müßten.

Bis Oktober 1991 erfolgte der Einsatz des Bundesheeres in zwei Abschnitten, die aus dem nördlichen Burgenland und dem mittleren Burgenland sowie einem kleinen Teil Niederösterreichs bestanden. Ab November 1991 wurde auch das südliche Burgenland, mit Ausnahme eines geringen Grenzteiles im Nahbereich der Grenze zu Slowenien, in die Überwachung einbezogen. Hierfür wurden die im nördlichen und mittleren Burgenland eingesetzten Kräfte um rd 25 % verringert.

Das Militärkommando Burgenland war als "assistenzführendes Kommando" unmittelbar dem BMLV unterstellt. Der nördliche und mittlere Abschnitt wurde die meiste Zeit jeweils einem Assistenzbataillon zugeordnet, das aus dem Kommando, einer Stabskompanie für Versorgungsaufgaben und vier bzw nach Ausdehnung der Überwachung auf das südliche Burgenland aus drei unmittelbar für die Grenzüberwachung zuständigen Assistenzkompanien bestand. Im südlichen Abschnitt waren zwei Assistenzkompanien eingesetzt. Die Führung und Versorgung dieser Kompanien erfolgte im wesentlichen durch das in diesem Bereich gelegene Landwehrstammregiment 13.

Ab Oktober 1993 wurden für die Grenzüberwachung zwei Kompanien weniger verwendet.

Änderung der Führungsstruktur

9.1 Hinsichtlich der Führungsstruktur war festzustellen:

- (1) Im Gegensatz zum südlichen Abschnitt wechselten im Nord- und Mittelabschnitt die für Führung und Versorgung der Assistenzkompanien erforderlichen Kräfte monatlich. Nahmen in diesen Abschnitten die zum Militärkommando Burgenland gehörenden Landwehrstammregimenter — dies war bei rund einem Drittel der Turnusse in den ersten zwei Jahren des Assistenzeinsatzes der Fall — diese Aufgaben wahr, so führte und versorgte in der Regel das Personal dieser Verbände, teilweise im Rahmen von zeitlichen Mehrdienstleistungen, aus den Garnisonsorten. Führten Truppenkörper aus anderen Bundesländern, war die Verlegung von Kommanden und Stabskompanien in den Einsatzraum erforderlich.

Führungsstruktur und Personalangelegenheiten

18

- (2) Die Führung durch Verbände aus anderen Bundesländern war im Vergleich mit einer Führung aus dem Burgenland wesentlich aufwendiger.

So erforderte zB vor dem Inkrafttreten des Einsatzzulagengesetzes die Führung durch die Verbände des Militärkommandos Burgenland für alle Soldaten im Assistenzeinsatz durchschnittlich rd 16 % (20 500 Stunden) bzw nach Einschränkung der Dienstzeit noch rd 7 % (4 600 Stunden) weniger zeitliche Mehrdienstleistungen.

- (3) Die nach dem Inkrafttreten des Einsatzzulagengesetzes im Juli 1992 vom BMLV für den Assistenzeinsatz erstellten Stellenpläne (Organisationspläne) zeigten ebenfalls, daß die Führung und Versorgung durch die Verbände des Militärkommandos Burgenland mit einem um rd ein Drittel geringeren Personaleinsatz und damit Kostenverringerungen allein hinsichtlich der Einsatzgebühren für Offiziere und Unteroffiziere von rd 1,1 Mill S je Monat erreicht werden könnten.
- (4) Da die Verbände aus anderen Bundesländern nur im Nordabschnitt ihre Führungsaufgaben aus einem Garnisonsort und damit unter teilweiser Ausnutzung der vorhandenen militärischen Infrastruktur wahrnehmen konnten, fielen auch erheblich mehr Aufwendungen für die Anmietung von Unterkünften (in beiden Abschnitten) und Arbeitsräumen (im Mittelabschnitt) an. So betrugen zB im Mai 1992 die Einquartierungskosten für die Assistenzkommanden und Stabskompanien im Nord- und Mittelabschnitt — damals führten Verbände aus anderen Bundesländern — über 14 000 S je Tag.
- (5) Die zivilen Behörden sahen im monatlichen Wechsel der Kommanden die Schwachstelle bei der Zusammenarbeit mit dem Bundesheer.

9.2 Um das Zusammenwirken aller öffentlichen Organe und damit die Wirksamkeit des Grenzeinsatzes bei gleichzeitiger Verringerung der Ausgaben noch mehr zu verbessern, empfahl der RH, auch die Führung und Versorgung des Nord- und Mittelabschnittes ständig den Verbänden des Militärkommandos Burgenland zu übertragen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMLV werde es die Empfehlung des RH ab Oktober 1993 probeweise umsetzen, weil künftig mit einem verringerten Grundwehrdieneraufkommen gerechnet werden müsse.*

Personelle Gliederung der Assistenzkräfte

- 10.1 Obwohl sich die personelle Gliederung der Kräfte im Assistenzeinsatz weitgehend am Organisationsplan eines Jägerbataillons ausrichten sollte, wurden — auch wegen der nur oberflächlichen Festlegung der dienstrechtlichen Merkmale im Assistenzeinsatz — häufig Planstellen mit höher eingestuftem und besser besoldetem Personal besetzt, als dies für ein Jägerbataillon vorgesehen gewesen war. Dies führte in Einzelfällen zu Mehrkosten von mindestens 5 000 S je Monat und Mann.
- 10.2 Der RH empfahl, auch für die Gliederung der Assistenzkräfte entsprechende dienstrechtliche Merkmale vorzusehen.

Zweckmäßiger
Personaleinsatz

- 10.3 *Das BMLV sah diesfalls den personellen Handlungsspielraum der abstellenden Kommanden gefährdet. Die Kommanden seien allerdings angewiesen, kein überqualifiziertes Personal für den Assistenzeinsatz abzustellen.*

- 11.1 Schwerwiegende Fehlbesetzungen vor allem im ersten Jahr des Assistenzeinsatzes — wie die Verwendung von Unteroffizieren anstelle von Chargen oder Wehrmännern — wurden in der Folge durch die Dienstaufsicht des Militärkommandos Burgenland weitgehend ausgeschlossen.

Hingegen wurden immer wieder Kadersoldaten für Aufgaben herangezogen, die weder deren friedensmäßiger Verwendung noch deren einsatzmäßiger Einteilung entsprachen. Zu diesen Fehlbesetzungen kam es u.a. deshalb, weil — um möglichen Personalengpässen vorzubeugen — die Befehlslage nicht eindeutig war und die von den Verbänden dem Militärkommando Burgenland vorzulegenden Unterlagen eine Überprüfung nach diesem Gesichtspunkt nicht ermöglichten.

- 11.2 Da beim Assistenzeinsatz der Erfahrungsgewinn vor allem den Soldaten zu kommen soll, die mit den jeweiligen Aufgaben ständig bzw. im Einsatzfall betraut sind und die Durchführung einer bereits bekannten Aufgabe eine geringere Fehlerquote erwarten lässt, empfahl der RH, die Befehlslage so zu gestalten, daß derartige Fehlbesetzungen ausgeschlossen werden. Die dem Militärkommando Burgenland vorzulegenden Unterlagen sollten künftig auch die Friedens- und Einsatzfunktion der Soldaten enthalten.

- 11.3 *Das BMLV stimmte den Empfehlungen des RH zu. Die Ergänzung der Unterlagen werde, sollte der zusätzliche Aufwand in einem vertretbaren Ausmaß liegen, künftig erfolgen.*

 Freiwillig Waffen-
übende im Assisten-
einsatz

- 12.1 Nur wenige Milizsoldaten meldeten sich freiwillig zum Assistenzeinsatz. So waren von August bis Dezember 1991 lediglich 3,3 % aller eingesetzten Offiziere und 1,4 % der Unteroffiziere freiwillig Waffenübende. Bei den Chargen und Wehrmännern lag der Anteil weit unter der Einprozentgrenze. Bis Herbst 1992 erhöhte sich der Anteil bei den Offizieren geringfügig auf 4,8 % (23 Offiziere), während er bei den Unteroffizieren auf 1 % (31 Unteroffiziere) fiel. Auch bei den Chargen und Wehrmännern änderte sich der Anteil kaum (39 Chargen und Wehrmänner). Bis zum Sommer 1993 waren die Werte ähnlich niedrig.

Der geringe Anteil an freiwillig Waffenübenden war nach Aussagen von Milizsoldaten auf den trotz der Änderung des Heeresgebührengesetzes im Juli 1992 zu geringen finanziellen Anreiz zurückzuführen. Während das zusätzliche Entgelt im Assistenzeinsatz ab Juli 1992 bei einem Leutnant als Berufsoffizier rd. 44 000 S im Monat und als Zeitoffizier rd. 17 000 S betrug, erhielt ein freiwillig waffenübender Leutnant lediglich rd. 1 500 S zusätzlich.

Der RH sah im verstärkten Einsatz vor allem freiwillig waffenübender Offiziere und Unteroffiziere — auch bei einer erheblichen Steigerung der Einsatzentschädigung — eine Möglichkeit, den Assistenzeinsatz sparsamer zu gestalten und überdies die Gelegenheit, Milizangehörigen Möglichkeiten zum Erfahrungsgewinn auch außerhalb der sonst üblichen Übungen zu bieten.

Führungsstruktur und Personalangelegenheiten

20

Der RH empfahl dem BMLV, seine Bemühungen zu verstärken, freiwillig Waffenübende für den Assistenzeinsatz zu gewinnen. Sollte der geringe finanzielle Anreiz Ursache für das mangelnde Interesse sein, wäre eine Initiative des BMLV zur Verbesserung der finanziellen Abgeltung angezeigt.

- 12.3 *Das BMLV stimmte den Empfehlungen grundsätzlich zu, sah aber wegen Dauer und Eigenart des Assistenzeinsatzes nur begrenzte Einsatzmöglichkeiten für freiwillig Waffenübende.*

Dienstzeit im
Assistenzeinsatz

- 13.1 In den ersten Monaten des Assistenzeinsatzes führten übermäßige zeitliche Mehrdienstleistungen zum Anfall hoher Nebengebühren, die bei einzelnen Bediensteten monatlich über 100 000 S ausmachten. In der Folge wurde die Dienstzeit auf höchstens 16 Stunden je Tag begrenzt, wobei jeder vierte Tag dienstfrei war. Diese Regelung senkte zwar die Ausgaben für zeitliche Mehrdienstleistungen beträchtlich, verringerte aber die Flexibilität der Aufgabenerfüllung.

Mit Inkrafttreten des Einsatzzulagengesetzes im Juli 1992 war für die von dieser Regelung betroffenen Bediensteten die gesamte im Assistenzeinsatz verbrachte Zeit als Dienstzeit zu betrachten. Es wurden zwar die Regelungen der Maximaldienstzeit und des dienstfreien Tages beibehalten, jedoch mit der Möglichkeit, davon bei Bedarf abgehen zu können.

- 13.2 Der RH ersuchte um Mitteilung, ob aufgrund dieser Regelung die nicht unmittelbar im Grenzbereich eingesetzten Kräfte verringert werden könnten.
- 13.3 *Laut Auskunft des BMLV habe die Regelung wesentlich dazu beigetragen, den Personaleinsatz flexibler und damit den jeweiligen Erfordernissen entsprechend rasch gestalten zu können. Nennenswerte personelle Einsparungen im Bereich der Kommanden und Versorgungseinrichtungen seien jedoch nicht erzielbar gewesen.*

Verwendung von militärischen Luft- und Kraftfahrzeugen

Einsatz von
Fliegerkräften

- 14.1 Seit Beginn des Grenzeinsatzes waren dem Militärtkommmando Burgenland Fliegerkräfte zur Unterstützung beigegeben. Seit Ende Oktober 1991 waren hiefür fünf Hubschrauber und — im wöchentlichen Wechsel — 16 Bedienstete (Leitung, Besatzung und für die Betankung) eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge wurden im Zeitraum der Überprüfung hauptsächlich für Erkundungen, Einweisungen in den Grenzverlauf und Verbindungsflüge für Kommandanten (rd 43 % der Flugzeit), zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einsatzstabes des Militärtkommmandos Burgenland und die fliegerische Einsatzleitung (rd 20 %), für Flüge zur Belohnung von Grundwehrdienern und Kaderpersonal (rd 19 %) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit (rd 7 %) eingesetzt. 11 % der Flüge dienten der Überstellung von Fluggerät bzw außerhalb des eigentlichen Einsatzzweckes liegenden Anlässen.

- 14.2 Im Hinblick auf die Kosten einer Flugstunde empfahl der RH,
- Flüge für Vertreter von Behörden und Institutionen streng an dienstliche Voraussetzungen zu binden,
 - Flüge zur Belohnung von Kaderpersonal und Zivilpersonen sowie für Repräsentationszwecke weitgehend einzuschränken und
 - dienstlich nicht notwendige "Einweisungsflüge" für aktive und ehemalige Ressortangehörige zu unterlassen,
- wodurch eine Verringerung der Flugstunden um rd 10 % möglich wäre.
- 14.3 *Laut Mitteilung des BMLV und des Militärkommandos Burgenland seien die Empfehlungen des RH verwirklicht worden.*

Auslastung und Ausstattung der Luftfahrzeuge

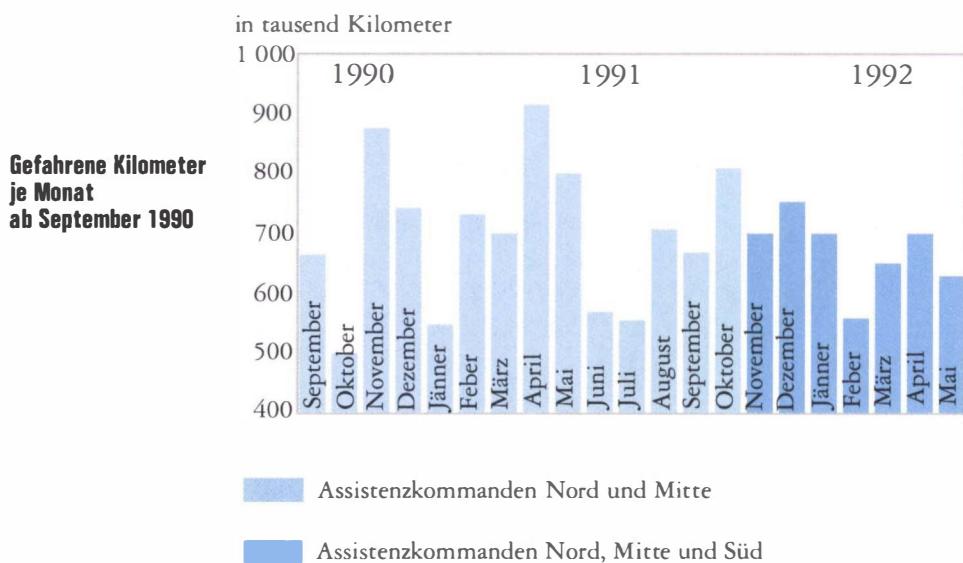
- 15.1 Drei Hubschrauber waren im Nord- und zwei im Südburgenland stationiert. Während des Assistenzeinsatzes waren Flugstunden und Passagierzahlen rückläufig. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde die für jeden Hubschraubertyp verfügte höchstzulässige Flugstundenanzahl deutlich unterschritten.
- 15.2 Nach Auffassung des RH ließe sich je ein im Nord- und im Südburgenland stationierter Hubschrauber ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung aus dem Grenzeinsatz abziehen, wodurch einsatzbezogene Personalkosten von monatlich rd 230 000 S eingespart werden könnten.
- 15.3 *Das BMLV lebte diesen Vorschlag ab, weil dann regelmäßig auftretende Auslastungsspitzen nicht abdeckbar seien und im Südburgenland nur noch ein Hubschrauber, der auch allenfalls erforderliche Verwundetentransporte durchführen müßte, zur Verfügung stände.*
- 15.4 Der RH entgegnete, im Bedarfsfall wäre die vorübergehende Verlegung zusätzlicher Hubschrauber zu verfügen.

Verwendung von militärischen Luft- und Kraftfahrzeugen

22

Einsatz von Heeres-
kraftfahrzeugen

- 16.1 Insgesamt legten die Assistenzkräfte mit den Heereskraftfahrzeugen von September 1990 bis Mai 1992 rd 14,5 Mill Kilometer zurück. Je Monat betrugen die Fahrleistungen zwischen 500 000 (Oktober 1990) und 944 000 Kilometer (April 1991).



- 16.2 Der RH bemängelte die stark unterschiedlichen Monatsleistungen der Heereskraftfahrzeuge bei gleichlautendem Auftrag und ersuchte um Veranlassungen zur Vermeidung derart großer Unterschiede.
- 16.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien die Unterschiede zum Teil auf die verschiedene Entfernung der Heimatgarnisonen der einzelnen Verbände zurückzuführen. Ferner seien mit Assistenzkräften, die aus weiter entfernten Garnisonen stammten, vermehrt Betreuungsfahrten durchgeführt worden. Aufgrund der Bemängelung des RH seien die Verbände jedoch angewiesen worden, die Bestimmungen für den Einsatz von Heereskraftfahrzeugen (Notwendigkeit der Fahrt, Fahrtenzusammenlegung usgl.), die auch im Assistenzeinsatz Gültigkeit haben, genauestens einzuhalten.*

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Abgeltung von
Schäden

- 17.1 Schäden, die infolge des Grenzeinsatzes des Bundesheeres im Vermögen Dritter entstanden waren, wurden — aufgrund einer Ermächtigung des BMLV — weitestgehend vom Militärkommando Burgenland ersetzt. Die Ersatzzahlungen beliefen sich bis Ende Mai 1992 auf rd 9,7 Mill S, wovon der überwiegende Teil (rd 8,4 Mill S) auf die Instandsetzung von Wegen entfiel, die durch häufiges Befahren mit Heeresfahrzeugen übermäßig beansprucht worden waren. Sofern diese Schäden nicht ausschließlich Heeresfahrzeuge verursachten, hatten die Wegerhalter einen Teil des Instandsetzungsaufwandes — der pauschal mit einem Drittel festgelegt war — selbst zu tragen.
- 17.2 Der RH hielt die Vorgangsweise des Militärkommandos Burgenland bei den Ersatzleistungen für Schäden grundsätzlich für sachgerecht, bemän-

gelte aber in mehreren Fällen die fehlende Dokumentation der Schäden, wodurch die Angemessenheit der Ersatzleistungen nicht nachvollziehbar war. Weiters hat das Militärkommando Burgenland die Eigenleistungen der fallweise zur Instandsetzung herangezogenen Pionierkräfte bei der Kostenteilung mit den Wegerhaltern nicht berücksichtigt, wodurch dem Bund ein finanzieller Nachteil von schätzungsweise rd 200 000 S entstand.

- 17.3 *Laut Stellungnahme des Militärkommandos Burgenland habe es mangels Vorgaben für eine zweckmäßige Dokumentation eine solche entwickeln müssen, was erst aufgrund der im Grenzeinsatz gemachten Erfahrungen möglich gewesen sei. Zur unterlassenen Einrechnung der Eigenleistungen der Pionierkräfte in die Kostenteilung gab das Militärkommando Burgenland keine Stellungnahme ab.*

**Anmietung von
Zivilunterkünften**

- 18.1 Für die Anmietung von Zivilunterkünften wurden vom BMLV Richtsätze festgelegt, die — umgelegt auf eine Monatsmiete — zB für Kanzleiräume und Krankenzimmer rd 150 S bzw für Lagerräume 90 S je Quadratmeter betragen.

- 18.2 Der RH bemängelte, daß die Richtsätze sogar die Durchschnittswerte für Büros in Wien erheblich überschritten, und empfahl eine Neufestsetzung unter Berücksichtigung vorhandener statistischer Werte. Diese Richtsätze sollten jedoch nur für kurzfristige Übungen gelten und für langfristige Anmietungen im Assistenzeinsatz entsprechend verringert werden.

- 18.3 *Das BMLV nahm die Bemängelung zur Kenntnis, vermeinte aber, daß die Dauer des Assistenzeinsatzes nicht vorhersehbar gewesen wäre, Erfahrungswerte gefehlt hätten und Mängel erst im Lauf des Einsatzes offenbar geworden seien. Ein Übergang auf ein anderes System, insbesondere die Herabsetzung der vereinbarten Vergütungssätze, erschien ihm derzeit nicht durchführbar.*

Das Militärkommando Burgenland teilte mit, auch ihm seien die Richtsätze für längerfristige Anmietungen zu hoch erschienen. Zur Kostenminderung seien pauschalierte Mietverträge mit einem Gesamtpreis für verschieden genutzte Räume und Flächen abgeschlossen worden.

- 18.4 Der RH entgegnete, seine Kritik habe sich nicht nur auf den Assistenzeinsatz, sondern auch auf Anmietungen für Übungen bezogen, und sah weiterhin einer Neuregelung durch das BMLV entgegen.

- 19.1 In den überprüften Zeiträumen Jänner bis März 1991, September und Oktober 1991 sowie April und Mai 1992 überstiegen die Einquartierungskosten für Gefechtsstände und Unterkünfte, umgelegt auf einen Monat, die Richtsätze des BMLV um 1,258 Mill S, 0,543 Mill S bzw 0,173 Mill S. Bei diesen Anmietungen wurden die ortsüblichen Preise teilweise überschritten.

- 19.2 Der RH beanstandete das Übersteigen der an sich schon hohen Richtsätze des BMLV. Er empfahl, im Zusammenwirken mit Vertretern der Gemeinden sowie der Bezirks- und Landesbehörden um eine Verminderung der Unterkunftspreise bemüht zu sein. Bei weiterhin zu hohen Einquartierungsspreisen sollte überlegt werden, Wohn-, Kanzlei- und Sanitärccontainer zu verwenden.

Wirtschaftliche Angelegenheiten

24

- 19.3 *Wie das BMLV und das Militärkommando Burgenland dazu mitteilten, hätte zu Beginn des Assistenzeinsatzes eine Preisbildung nach Angebot und Nachfrage akzeptiert werden müssen. Die mangelnde Bereitwilligkeit zur Vermietung sowie die laufende Fremdenverkehrssaison hätten verteuert gewirkt. Eine weitere Senkung der Einquartierungskosten werde angestrebt. Mit den Gemeinden seien Kontakte hergestellt worden.*

Die Beschaffung von Containerunterkünften sei eingeleitet worden, im unaufgeschlossenen Gelände stelle sich aber das Problem der Abwasserbeseitigung.

- 20.1 Beim Ausmaß der angemieteten Räumlichkeiten für Kanzleien und Lagerräume sowie der Abstellflächen zeigten sich verschiedentlich erhebliche Unterschiede. Dadurch kam es auch zu Anmietungen übergroßer Flächen.
- 20.2 Nach Ansicht des RH war das Fehlen einer Vorgabe für den Raumbedarf der Kompanie- und Zugsgefechtsstände nachteilig. Bei Anwendung der Richtsätze des BMLV hätten Mehraufwendungen von jährlich rd 2,8 Mill S erspart werden können.
- 20.3 *Das BMLV sagte zu, die Zweckmäßigkeit einer Begrenzung des Raumbedarfs zu untersuchen. Das Militärkommando Burgenland vermeinte, der zentrale Abschluß der Verträge hätte die Bestrebungen der Assistenzkommanden nach voller Nutzung des Raumangebots weitgehend begrenzt.*

Verpflegung

- 21.1 Die Verpflegung der Soldaten im Assistenzeinsatz erfolgte mittels Feldkochbetriebes, obwohl sie zumeist auch durch die fünf bestehenden Truppenküchen und Kochstellen möglich gewesen wäre.
- 21.2 Der RH empfahl daher, die Versorgung den ortsfesten Truppenküchen zu übertragen. Neben der Verbesserung der hygienischen Verhältnisse sah er auch mögliche Einsparungen durch Wegfall der Kosten für die Anmietung von Küchen- und Nebenräumen sowie von Unterkünften. Eine Verkürzung der Fahrtstrecken wäre ebenfalls gegeben. Überdies würden beim Verwaltungspersonal sechs Wirtschaftsunteroffiziere und vier Wirtschaftsgehilfen weniger benötigt werden, wodurch nicht zuletzt Einsparungen bei den Einsatzgebühren einträten.
- 21.3 *Das BMLV sagte Erhebungen über die Möglichkeiten der Verwirklichung der Anregung zu. Das Militärkommando Burgenland hingegen befürchtete den Qualitätsverlust der Speisen, den Wegfall eines Ausbildungsgewinnes beim Feldkochpersonal und eine umständliche Abwicklung bei den Truppenküchen.*

Auswirkungen des Grenzeinsatzes auf die Ausbildung der Grundwehrdiener

Allgemeines

22. Der RH untersuchte auch die Auswirkungen des Assistenzeinsatzes an der Staatsgrenze zu Ungarn auf den Ausbildungsstand von Sechs-Monate-Grundwehrdienern.

Der RH hat hiefür stichprobenartig vier Ausbildungskompanien, nämlich

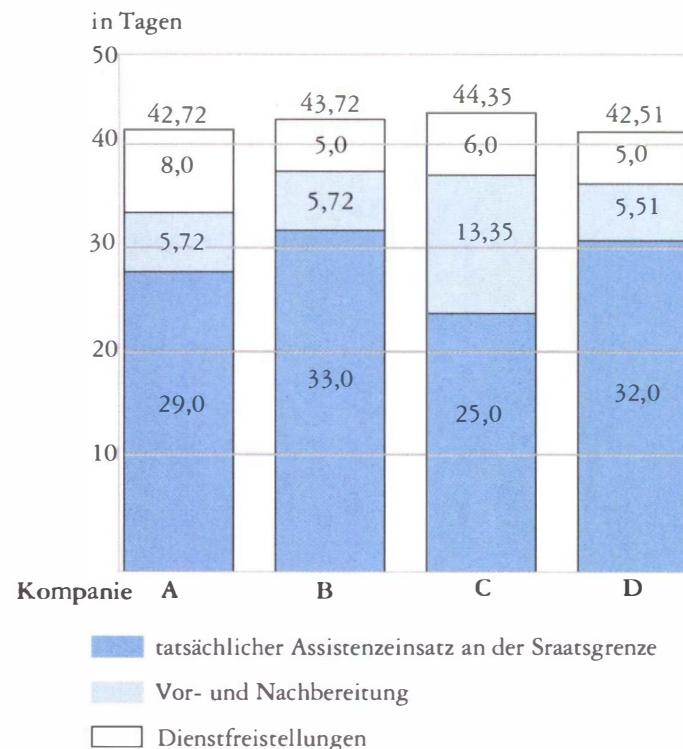
- (A) die 3. Ausbildungskompanie/Landwehrstammregiment 52 in Fehring,
- (B) die 3. Ausbildungskompanie/Landwehrstammregiment 53 in Straß,
- (C) die 3. Ausbildungskompanie/Landwehrstammregiment 12 in Eisenstadt und
- (D) die 2. Ausbildungskompanie/Landwehrstammregiment 13 in Oberwart

ausgewählt, welche jeweils rd sechs Wochen ihrer sechsmonatigen Grundwehrdienstzeit im Zusammenhang mit dem Assistenzeinsatz aufgewendet haben.

Der RH hat zwar eine detaillierte Untersuchung der Gesamtausbildungszeit vorgenommen, beschränkt sich aber im Folgenden im Interesse der Berichtsökonomie auf eine verkürzte Darstellung der Auswirkungen des Assistenzeinsatzes auf die Ausbildung.

Zeitaufwand

- 23.1 Eine zeitliche Aufgliederung des von den einzelnen Ausbildungskompanien jeweils aufgewendeten rd sechswöchigen Zeitraumes im Zusammenhang mit dem Assistenzeinsatz ergibt folgendes Bild:



Auswirkungen auf die Ausbildung

26

- 23.2 Der RH vermerkte kritisch das unausgewogene Verhältnis zwischen den Einsatzzeiten und den anderweitigen Zeiten.
- 23.3 *Laut Mitteilung des BMLV sei es bemüht, die Nichteinsatzzeiten so gering wie möglich zu halten und erwäge als grundsätzliche Maßnahme ab 1994 den Verzicht auf Dienstfreistellungen. Erhebliche Abweichungen von der Norm, wie zB eine mehr als zweiwöchige Vor- und Nachbereitung, würden im Weg der Dienstaufsicht abgestellt werden. Grundsätzlich seien 16 Stunden je Tag Dienst im Assistenzeinsatz vorgesehen.*

Assistenzeinsatz

- 24.1 Im Bundesheer bestanden die unterschiedlichsten Meinungen über die Auswirkungen des Assistenzeinsatzes auf die Ausbildung der Wehrmänner. Diese reichten von der Ansicht, der Assistenzeinsatz ziehe derart schwerwiegende Ausbildungsverluste nach sich, daß eine MobBeorderung von Soldaten nicht mehr gerechtfertigt erscheine, bis zur Auffassung, daß der Einsatz keine Ausbildungsverluste bewirke bzw sogar positive Effekte hervorrufe.
- (1) Nach Ansicht des RH wurde der Assistenzeinsatz mehr nach zivilen als nach militärischen Gesichtspunkten geführt. Bereiche wie Tarnung, Luftbedrohung, Flieger- und Panzerabwehr, ABC-Bedrohung usw waren auftragsgemäß nicht zu berücksichtigen. Eine im Gegensatz zu vielen militärischen Ausbildungszügen stehende wesentliche Anordnung im Assistenzeinsatz lautete, "Abhaltewirkung durch Gesehenwerden". Somit konnten nur wenige militärische Ausbildungsinhalte im Assistenzeinsatz praktisch angewendet werden.
 - (2) Eine waffeneigene Ausbildung im Bereich des Organisationselements sowie des Zuges und der Kompanie fand im Assistenzeinsatz überhaupt nicht statt.
 - (3) Während des Assistenzeinsatzes wurde in Teilbereichen nur unzureichend auf die Einhaltung der militärischen Ausbildungsrichtlinien geachtet (zB Funkspiegelverkehr).
 - (4) Insgesamt waren im Assistenzeinsatz die Möglichkeiten einer militärischen Ausbildung sehr rasch erschöpft, zumal die Soldaten durch den anstrengenden Dienst nicht wesentlich zusätzlich belastbar waren.
 - (5) Für das Kaderpersonal wirkte sich der Assistenzeinsatz insgesamt positiv aus, weil die Vorgesetzten wieder in ihrer Führungstätigkeit gefordert wurden. In den Assistenzkommanden war jedoch für Stabsarbeit im taktisch einsatzbezogenen Sinn kaum eine Notwendigkeit gegeben; das militärische Führungsverfahren fand nur sehr selten und wenn, dann nicht anders als unter kasernenähnlichen Bedingungen Anwendung.
 - (6) Die vom RH überprüften, im Assistenzeinsatz gestandenen Einheiten haben während der gesamten sechsmonatigen Grundwehrdienstzeit insgesamt von 794 Stunden (Kompanie C) bis zu 938 Stunden (Kompanie A) für die Ausbildung aufgewendet. Dies entsprach etwa 66 % bis 78 % der Ausbildungszeit jener im WB 1992 "Grundwehrdienerausbildung" genannten Kompanie im Bereich des Militärkommandos Tirol, die mit rd 1 201 Stunden zwar die meiste Ausbildungszeit aufgewendet

hatte, aber dennoch dem RH die Feldverwendungsfähigkeit bzw die MobBeorderbarkeit ihrer Soldaten nicht nachweisen konnte.

- 24.2 Der RH gelangte zur Ansicht, daß der Ausbildungswert des Assistenzeinsatzes für die meisten Grundwehrdiener gering war. Er führte das Ausbildungsdefizit im wesentlichen auf die ungeeigneten Rahmenbedingungen und die Durchführung des Assistenzeinsatzes zurück.

Der RH vertrat daher die Ansicht, daß die Grundwehrdiener der überprüften Kompanien für eine MobBeorderung unzureichend ausgebildet waren und daher nicht die Feldverwendungsfähigkeit erreichten.

Wie der RH bereits in seinem WB 1992 "Grundwehrdienerausbildung" ausführte, waren die wesentlichsten Schwachstellen für die Planung und Durchführung der Ausbildung unverändert in folgenden Bereichen zu ordnen:

- (1) Im BMLV fehlte weiterhin eine geschlossene strategische Planung. Nach Meinung des RH kann daher eine schlüssig nachvollziehbare Ausbildungsplanung kaum erstellt werden.
- (2) Die Situation der Ausbilder war nicht zufriedenstellend. Ihre Entlohnung, sozialrechtliche Stellung und Ausbildung entsprachen nicht ihrer Aufgabe.
- (3) Die Dienstaufsicht (vom Regiment bis zum BMLV) war insgesamt noch immer unzureichend und zeigte nicht den wirklichen Zustand der Ausbildung auf.
- (4) Es fehlte auch weiterhin eine ADV–Applikation zur Unterstützung der Ausbildung.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst waren unübersichtlich, unhandlich und daher truppenuntauglich.

Nach Ansicht des RH sind die dem Bundesheer durch den Assistenzeinsatz und durch die in unzureichenden Rahmenbedingungen durchgeföhrte Ausbildung entstandenen bzw noch entstehenden schwerwiegenden Ausbildungsdefizite geeignet, die Einsatzbereitschaft der Verbände zu gefährden. Dies kann zu einer nicht verantwortbaren Schwächung der Verteidigungsbereitschaft des Bundesheeres führen, wenn nicht raschest gengesteuert wird.

Der RH empfahl daher folgende Maßnahmen:

- (1) Die Fertigstellung der strategischen Planung im BMLV innerhalb von 18 Monaten, um erstmals seit Bestehen des Bundesheeres eine gesamtheitlich vernetzte Grundlage für weiterführende Planungen sicherzustellen;
- (2) die Einführung von Gefechtsdienstausbildungswochen, bei denen Soldaten 5 bis 6 Tage geschlossen eine einsatzahe Ausbildung im Gelände erfahren können, um die großen Ausbildungsdefizite, insbesondere bei der Nachtausbildung, abbauen zu können;

Auswirkungen auf die Ausbildung

28

- (3) die verstärkte Einführung und Nutzung von Ausbildungshilfsmitteln, wie Simulatoren, Ortskampfanlagen usw;
- (4) eine entscheidende Verbesserung der finanziellen, dienstrechlichen und ausbildungsmäßigen Stellung des Ausbilders;
- (5) die Verbesserung der Dienstaufsicht auf allen Kommandoebenen;
- (6) die Einführung einer ADV–Applikation für Ausbildungsplanung und Ausbildungscontrolling;
- (7) den verstärkten Einsatz von für ein modernes Heer notwendigen, leistungsstarken technischen Hilfsmitteln im Assistenzeinsatz mit entsprechender Schulung des Bedienungspersonals zur Verringerung von Ausbildungsverlusten;
- (8) die Durchführung von Truppenübungen unmittelbar nach Beendigung des sechsmonatigen Grundwehrdienstes in der Dauer der durch den Assistenzeinsatz verlorengegangenen Ausbildungszeit;
- (9) den allfälligen Einsatz von Grundwehrdienern in mehreren Turnussen zum Assistenzeinsatz, wobei auf eine weitere MobBeorderung verzichtet werden müste.

24.3 *Das BMLV stimmte dem RH zu, daß ein Fehl an Ausbildungszeit in einem Umfang, wie es durch den Assistenzeinsatz entsteht, zu einem Ausbildungsdefizit führen müsse, das auch durch stärkere Routine in anderen Bereichen nicht ausgeglichen werden könne. Bei den Truppenübungen, die im zeitlichen Abstand zum Grundwehrdienst angesetzt seien, wäre ein Anheben des Ausbildungsstandes nicht mehr möglich, sondern bestenfalls ein Halten des im Grundwehrdienst erreichten Standards.*

Daher werde ab Oktober 1993 auf ein Dienstzeitmodell von sechs Monaten Grundwehrdienst zuzüglich unmittelbar daran anschließenden 30 Tagen Truppenübung übergegangen.

Das BMLV werde der Empfehlung des RH nachkommen und die strategische Planung fertigstellen. Ungeeignete Rahmenbedingungen für die Ausbildungsdurchführung würden nur in wenigen entscheidenden Bereichen zu verbessern sein.

Die Grundwehrdienner–Ausbildung/NEU ließe eine Blockbildung der Gefechtsausbildung, wie vom RH vorgeschlagen, zu. Die besoldungsrechtliche Stellung des Ausbildungspersonals hingegen verhindere diese wünschenswerte Gefechtsausbildung, was jedoch nicht im Verantwortungsbereich der Ausbildungsplaner läge. Auch die verstärkte Nutzung von Ausbildungshilfsmitteln sei eines der Schwerpunkte der Ausbildungsreform.

Weiters sei dem BMLV die nicht zufriedenstellende Lage des Ausbilders/Gruppenkommandanten hinsichtlich der finanziellen, dienstrechlichen und ausbildungsmäßigen Stellung bekannt. Die Neuregelung des Ausbildungsganges ab Frühjahr 1995 ließe eine merkliche Qualitätssteigerung bei den jüngeren Unteroffizieren erwarten. Dies würde zum Anlaß genommen werden, beim BKA eine dienstrechte und finanzielle Besserstellung zu begründen bzw zu erwirken.

Auch sei dem BMLV die Problematik der sichtbar gemachten Ineffizienz der Dienstaufsicht aller Vorgesetzten bewußt.

Die Grundwehrdienner-Ausbildung/NEU würde auch eine automationsunterstützte Planung und Erfassung von Ausbildungsabläufen ermöglichen. Des weiteren würden die Durchführungsbestimmungen für den Grundwehrdienst überarbeitet.

Die ab 1994 vorgesehene weitere Optimierung im Assistenzeinsatz durch Anwendung flexibler Einsatzverfahren, verstärkte Verwendung technischer Mittel ua ermögliche eine quantitative Verminderung der Assistenzkräfte.

Die vom RH empfohlene Mehrfacheinteilung von Grundwehrdienern zum Assistenzeinsatz sei aufkommensbedingt bereits öfter erfolgt, jedoch nicht allgemein als optimales Lösungsmodell geeignet.

Laut ergänzender Mitteilung des Militärkommandos Burgenland habe es für seinen Bereich eine Sonderwaffenübung in der Dauer von 13 Tagen beantragt, um den Ausbildungsverlust mindern zu können. Allerdings böten die Ausbildungsvorschriften des Bundesheeres keineswegs die Voraussetzungen, um diese Verluste greifbar zu machen und ihnen gegenzusteuern. Der Ausbildungsverlust sei den vorgesetzten Dienststellen bekannt gewesen. Immerhin hätte das Militärkommando Burgenland bereits im April 1991 dem Korpskommando I hievor berichtet. Trotzdem sei keine Änderung der Befehlslage im Hinblick auf die Durchführung der Ausbildung oder die MobBeorderbarkeit der Grundwehrdienner erfolgt.

Auch das Militärkommando Steiermark stimmte dem RH zu, ergänzte aber, der Ausbildungsverlust von rund fünf Wochen könne nicht mit einer 13tägigen Sonderwaffenübung ausgeglichen werden. Allerdings sei die derzeitige Regelung durch das BMLV (MobZuordnungen im "Gießkannenprinzip") unbefriedigend, weil man sich an der Problemstellung "vorbeischwingle".

Sonstiges

Elektronische Hilfsmittel

- 25.1 Bei der Grenzraumüberwachung standen einige elektronische Hilfsmittel in probeweiser Verwendung. Die steigenden Aufgreifraten bewiesen die Wirksamkeit der elektronischen Überwachungsmittel.
- 25.2 Der RH empfahl, solche Geräte in ausreichender Zahl zu beschaffen und der Truppe als Standardausrüstung vor allem auch für verschiedene militärische Einsätze (Objektschutz, Vorfeldsicherungen usgl) vorzusehen.
- 25.3 *Laut Mitteilung des BMLV sei nach Vorliegen positiver Erprobungsergebnisse die Einführung solcher Geräte in Aussicht genommen.*

Truppenbetreuung

- 26.1 Für die Truppenbetreuung im Assistenzeinsatz stellte das BMLV Geldmittel zur Verfügung, die über das Militärkommando Burgenland abgerechnet wurden. Der Widmungszweck umfaßte nicht nur Angebote zur Zerstreuung und körperlichen Ertüchtigung, sondern auch zur Bildungserweiterung, die von den Soldaten im Einsatz in der dienstfreien Zeit kostenlos in Anspruch genommen werden konnten. 1990 wurden für diese Zwecke rd 1 Mill S und 1991 rd 6,5 Mill S ausgegeben. Für 1992 standen rd 7,6 Mill S zur Verfügung, wovon bis Anfang Mai 1992 rd 2,6 Mill S abgerechnet waren.

Sonstiges**30**

Eine umfassende Regelung der Truppenbetreuung im Assistenzeinsatz erfolgte durch das Militärkommando Burgenland erst mehr als ein Jahr nach dem Beginn des Einsatzes, davor waren Einzelbefehle ergangen.

- 26.2 Der RH stellte die Notwendigkeit einer entsprechenden und zweckmäßigen Truppenbetreuung nicht in Frage. Er empfahl aber die Erarbeitung einer grundsätzlichen und auch bei ähnlichen Einsätzen des Bundesheeres anwendbaren Regelung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.
- 26.3 *Das BMLV hat die Anregung des RH aufgegriffen.*

Fahrräder

- 27.1 Im Rahmen des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres wurden Fahrräder verwendet. Diese Maßnahme hat sich für den Streifendienst zweifellos bewährt; die Fahrräder erwiesen sich jedoch als reparaturanfällig und zu schwach für das Gelände, weil sie seinerzeit hauptsächlich für Fahrten im Kasernen- und Garnisonsbereich beschafft worden waren.
- 27.2 Der RH empfahl, die Anschaffung von geländetauglichen Fahrrädern — wie sie zB von der Schweizer Armee verwendet werden — für den Assistenzeinsatz zu überlegen.
- 27.3 *Wie das BMLV bekanntgab, seien je zehn Stück Fahrräder der Schweizer Militärversion bzw eines österreichischen Fabrikats angekauft worden. Bei einem positiven Ergebnis der Truppenerprobung sei ab 1994 die Beschaffung militärtauglicher Fahrräder in Aussicht genommen.*

Das Militärkommando Burgenland teilte mit, infolge der Verwendung von Fahrrädern im Assistenzeinsatz hätte der Kraftfahrbetrieb um rd 20 % eingeschränkt werden können.

Trockenbatterien

- 28.1 Vor allem zu Beginn des Assistenzeinsatzes war der Verbrauch an Trockenbatterien für die Hand- und Tornisterfunksprechgeräte besonders hoch.
- 28.2 Der RH empfahl, nicht nur wegen der Kosten, sondern auch wegen der Umweltbelastung durch Wegwerf-Trockenbatterien in Hinkunft soweit wie möglich Netzgeräte im stationären Betrieb zu verwenden und den — zumindestens teilweise — Umstieg auf Akkumulatoren zu überlegen.
- 28.3 *Wie das BMLV bekanntgab, seien Stromversorgungsgeräte beschafft und für den stationären Betrieb der Tornisterfunksprechgeräte ausgegeben worden. Seit Juli 1992 würden überdies wiederaufladbare Zink-Braunsteinbatterien erprobt, wodurch der Verbrauch an herkömmlichen Wegwerfbatterien stark zurückgegangen sei.*

Das Militärkommando Burgenland teilte dazu mit, nach Aufbrauch der anfangs zu hohen Bestände an Trockenbatterien habe sich der Verbrauch um rd 50 % verringert.

Unterkünfte

- 29.1 In einigen Fällen waren die Soldaten unzumutbar bzw unzulänglich untergebracht.
- 29.2 Der RH empfahl entweder bauliche Verbesserungen oder die Unterbringung in Ersatzquartieren oder allenfalls Wohncontainern.
- 29.3 *Das BMLV vermeinte grundsätzlich, bei der Unterbringung der Soldaten im Assistenzeinsatz könnten nicht die Maßstäbe für die friedensmäßige Unterbringung in Kasernen angelegt werden. Es habe jedoch die Beschaffung von Containerunterkünften eingeleitet.*

Das Militärkommando Burgenland berichtete von Verbesserungen durch truppen-eigene Baumaßnahmen.

Schluß-bemerkungen

30. Zusammenfassend sah sich der RH zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen veranlaßt:
- (1) Der Assistenzeinsatz des Bundesheeres hat zwar den beabsichtigten Zweck erreicht, jedoch Ausbildungsverluste der Grundwehrdiener bewirkt.
 - (2) Den Kosten des Assistenzeinsatzes (über 100 000 S je Aufgriff) steht dessen Präventivwirkung gegen illegale Grenzgänger gegenüber.
 - (3) Die rechtlichen Rahmenbedingungen wären den Einsatzerfordernissen anzupassen und die Führungsstruktur wäre zu ändern.
 - (4) Die Geräteausstattung der Truppe und die Bekleidung der Soldaten wären zu verbessern.
 - (5) Die Unterbringungskosten wären zu senken und die Verpflegsorganisation zu überdenken.
 - (6) Der Einsatz von Luftfahrzeugen wäre sparsamer zu gestalten.

Wien, im März 1994

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

